

## Verordnung über Netzkosten-Beiträge für Strom und Wasser vom 1. Oktober 2011

Auf Basis des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. Juni 2011 über die Gebühren für Strom und Wasser der Gemeinde Männedorf werden Netzkostenbeiträge für den Anschluss von privaten Installationen an das öffentliche Verteilnetz erhoben. Die Beiträge werden in Prozent des Gebäudeversicherungswertes bzw. von dessen Zunahme durch Um- und Erweiterungsbauten berechnet. Es gelten folgende Ansätze:

	<b>Stromversorgung</b>	<b>Wasserversorgung</b>
voller Ansatz	0.60 %	1.50 %
reduzierter Ansatz	0.30 %	0.75 %

Wenn die Erschliessung eines Grundstückes mit Strom und/oder Wasser im Rahmen eines Quartierplanverfahrens finanziert wurde, so kann der Grundeigentümer unter Vorlage der entsprechenden Nachweise den reduzierten Ansatz geltend machen. In allen anderen Fällen gilt der volle Ansatz.

Bei Um- und Erweiterungsbauten und Sanierungen kommt ein Freibetrag von Fr. 20'000.00 des Basiswertes (1939) multipliziert mit dem Teuerungsfaktor der GVZ zur Anwendung<sup>1</sup>. Steigt der Basiswert durch die bauliche Veränderung um mehr als den Freibetrag, so wird nur der darüber liegende Anteil zur Berechnung der Netzkosten-Beiträge berücksichtigt. Der Freibetrag gilt unabhängig von der Natur der Umbaumaassnahmen<sup>2</sup>.

Bei Ersatzbauten infolge Feuer oder Abbruch wird der Altbauwert in Abzug gebracht, sofern der Ersatzbau innerhalb von 10 Jahren errichtet wird.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat Männedorf am 20. April 2011 beschlossen und per 1. Oktober 2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Verordnung über Netzanschluss-Gebühren der Gemeindewerke vom 01.10.2003 (Wasserversorgung) bzw. 01.10.2005 (Elektrizitätswerk). Die zum Zeitpunkt der Bauvollendung gültige Verordnung wird angewendet.

<sup>1</sup> Im Jahr 2011 beträgt der Teuerungsfaktor 1025 %, was einem Freibetrag von Fr. 205'000.00 entspricht.

<sup>2</sup> Es ist also kein Nachweis von energetisch oder kulturhistorisch bedingten Umbaukosten mehr zu erbringen.